



Marktgemeinde Obervellach

Politischer Bezirk: Spittal an der Drau
 Obervellach 21, 9821 Obervellach
 ☎: 04782/2211, Fax: 04782/2211-24
 e-Mail: obervellach@ktn.gde.at

Marktgemeinde Obervellach, A-9821 Obervellach 21

Obervellach, am 28. Oktober 2024

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über den öffentlichen Teil der **Sitzung des Gemeinderates**
 der Marktgemeinde Obervellach
am Donnerstag, 12. September 2024 im Kultursaal
 der Marktgemeinde Obervellach.

Beginn: 18:35 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Anwesend: Herr Bürgermeister Arnold Klammer als Vorsitzender
 Herr 1. Vizebürgermeister Franz Oberrainer jun.
 Herr 2. Vizebürgermeister Martin Stocker
 Herr Vorstandsmitglied Andrew Fair
 Herr Vorstandsmitglied Otto Gugganig
 Herr Gemeinderatsmitglied DI. Sebastian Culetto
 Herr Gemeinderatsmitglied Hubert Franta
 Herr Gemeinderatsmitglied Lukas Gollmitzer
 Frau Gemeinderatsmitglied Anita Gössnitzer
 Frau Gemeinderatsmitglied Susanne Keuschnig
 Frau Gemeinderatsmitglied Mag. Claudia Maier
 Frau Gemeinderatsmitglied Nicole Mitterling
 Herr Gemeinderatsmitglied Werner Obermann
 Herr Gemeinderatsmitglied Paul Pristavec
 Frau Gemeinderatsmitglied Mag. Angelika Staats
 Frau Gemeinderatsmitglied Gudrun Steiner
 Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Ing. Fritz Auernig
 Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Peter Noisternig
 Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied DI. Johannes Staats

Herr Ing. Mag. (FH) Christian Zirknitzer, Amtsleiter
 Herr Mag. Andreas Kleinwächter, Schriftführer

Abwesend: Herr Gemeinderatsmitglied Johann Schachner
 Herr Gemeinderatsmitglied Josef Gantschacher-Lackner
 Herr Gemeinderatsmitglied Ing. Dominik Pacher
 Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Mag. Helmut Höhr
 Frau Gemeinderats-Ersatzmitglied Alexandra Eder
 Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Ing. Arnold Angermann
 Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Franz Auernig

Aufgrund der Einladung vom 05. September 2024 wurde die Gemeinderatssitzung mit folgender Tagesordnung durchgeführt:

1. Bestellung von zwei Niederschriftsunterfertigern
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2024
3. Fragestunde
4. Aktueller Bericht Budget 2024 (prov. 2. NVA, zugesagte Bundes- bzw. Landesbeihilfen, IKZ- Mittel 2024, Bindung der Wasserkraftmittel 2024, Beschlussfassungen)
5. Baurechtsvertrag Schützengilde Obervellach (Vertragsabschluss, zusätzlicher Finanzierungsbedarf, Verpachtung einer Teilfläche an Herrn M. Pristavec usw.)
6. Beschlussfassung der Vereinbarung mit der AG NB Obervellach über die Löschwasserversorgung (inkl. Finanzierung)
7. 1. Nachtrag zum Vertrag mit dem Schulgemeindevorband Spittal/Drau – Miete Schlagwerkraum u. Sanitärbereich
8. Vereinbarung ÖBB / KLFV / Marktgemeinde Obervellach – Ankauf der neuen Feuerwehrfahrzeuge
9. Aktueller Bericht Schwimmbad Obervellach inkl. getätigter Investitionen
10. ÖBB – Beauftragung von gemeinsamen Asphaltierungsarbeiten (Bereich „Bundesstraße bis Baulager“ an die Firma Swietelsky)
11. ÖBB – Flächenberichtigung Bereich Bachfassung Kaponig
12. DI Stephan Vierbauch – Grundstücksankauf im Bereich des ASZ Obervellach für die Verbreiterung des Zufahrtsweges
13. Kundmachung und Vertragsabschluss Grundabtretung - Bereich Hubert Kanzian, jun.
14. Kundmachung und Vertragsabschluss Grundabtretung - Bereich Christoph Reiter
15. Kundmachung - Übernahme des neu vermessenen Weges in das Eigentum der Marktgemeinde Obervellach vom Feuerwehrhaus bis zum Campingplatz (von der AG NB Obervellach)
16. Neuverpachtung der „Gusenbauerleitn“ als Mähwiese an Herrn Christian Zwenig
17. Aktueller Stand – Auflösung Mietvertrag „Genussstüberl“
18. Neuerlassung einer Friedhofs- und Urnenstättenordnung für den Gemeindefriedhof
19. Abschluss einer unbefristeten Vereinbarung mit FamiliJa über die GTS in Obervellach
20. Prüfbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben – Information über die Prüfung der VG Spittal/Drau vom 23.08.2023
21. Widmungen: DI(FH) Johannes und Verena Kugler, 9821 Obervellach 151 - Freigabe Aufschl. Gebiet: Beratung/Beschlussfassung inkl. Bebauungsverpflichtung
22. Kärntner Bildungswerk - Projekt „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ - Vertragsabschluss
23. Abschluss einer Mountainbike-Vereinbarung mit der BG Staner-Häuser
24. Bericht aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 17.06.2024
25. Stellungnahmen bzw. Anträge des Gemeindevorstands zur Kontrollausschusssitzung vom 17.06.2024 (Gemeinderundschreiben, Handlungsspielraum des Gemeindevorstandes)
26. Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Familien, Soziales, Gesundheit und Kultur vom 26.06.2024
27. Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Kultur- und Ortsentwicklung vom 29.08.2024
28. Berichte des Bürgermeisters und der Referenten
29. Personal
 - a. Nachbesetzung des „Gewerberechtl. Geschäftsführers“ bzw. des „Betriebsleiters“ im Schwimmbad Obervellach
 - b. Abänderung Dienstvertrag Frau Gabriele Pacher - Anstellung 100% bis Jahresende

Herr Bürgermeister Arnold Klammer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet die Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er berichtet, dass die 2. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 eigentlich für den 20.6. geplant war. Damals waren aber einige Dinge, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schützensgebäude, noch nicht endgültig geklärt. Daher wurde die Sitzung verschoben.

Weiter berichtet der Vorsitzende von den nächsten Terminen im Zusammenhang mit dem geplanten Kelag-Stollen:

- Freitag, 20.09.2024 von 09:00 bis 12:00 Uhr: Ableitung von 8 m³ vom Krafthaus Gößnitz
- Freitag, 04.10.2024: 3. Sitzung der Bürgermeister (inkl. TVB und Fischerei) mit der Kelag in Flattach
- Mittwoch, 09.10.2024, 18:00 Uhr – Arbeitssitzung des Gemeinderates mit den Vertretern der Kelag
- Freitag, 18.10.2024, Bürgerinfo Obervellach von 14:00 bis 20:00 Uhr im Kultursaal

Angelobung

Herr DI. Johannes Staats leistet vor dem Gemeinderat durch die Worte „Ich gelobe“ das in § 21 K-AGO vorgesehene Gelöbnis. Über die Angelobung wird eine eigene Niederschrift erstellt.

1. Bestellung von zwei Niederschriftsunterfertigern

Als Protokollfertiger werden über Vorschlag von Herrn Bürgermeister Arnold Klammer Herr GR Hubert Franta und GR Paul Pristavec einstimmig bestellt.

2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2024

Der Entwurf des Protokolls wurde den beiden Mitfertigern, Frau Gudrun Steiner und Frau Nicole Mitterling, übermittelt. Beide haben Ihre Zustimmung erteilt.

Es wurden von den Gemeinderatsmitgliedern keine weiteren Änderungswünsche eingebracht.

3. Fragestunde

Frau Mag. Angelika Staats hat im Vorfeld folgende Fragen übermittelt:

Gemeinderundschreiben:

- a) Wie lauten die Zielformulierungen für das Gemeinderundschreiben?
- b) Aus welchen Personen besteht das Redaktionsteam?
- c) Wer entscheidet letztendlich was in das Gemeinderundschreiben aufgenommen werden darf und was nicht?
- d) Welche Evaluation bezüglich des Gemeinderundschreibens gibt es?
(Inhalte, Papier- und Druckkosten, Terminplaner, ...)
Bzw. wer hat Möglichkeiten der Kostenersparnis erhoben?
Es ist sicher nicht notwendig ein Hochglanzmagazin herauszugeben!

Herr Bürgermeister Arnold Klammer verweist auf Tagesordnungspunkt 25, in dem das Rundschreiben behandelt wird.

CMB-Studie „CRAFTwerk:

- a) Wann werden die Ergebnisse der CMB-Studie „CRAFTwerk“ präsentiert?
- b) Was sind die weitere Vorgehensweisen?
- c) Wie lautet der Auftrag an CMB lt. Auftragsvergabe?

Der Vorsitzende ersucht Frau Susanne Keuschnig um eine kurze Information. Diese berichtet, dass das Papier von CMB bereits im Gemeindeamt aufliegt. Seitens der ÖBB sind die Voraussetzungen für eine Vermietung noch nicht geschaffen. Im Gelände des vormaligen Umspannwerkes werden derzeit Rückbauarbeiten durchgeführt.

Der Auftrag an die CMB war es, ein Nachnutzungskonzept zu erstellen und auch als Bindeglied zur ÖBB zu fungieren. CMB und ÖBB haben bereits mehrere derartige Projekte gemeinsam abgewickelt.

Herr Amtsleiter Ing. Mag.(FH) berichtet, dass wir derzeit zwei Flächenrecycling-Förderprojekte bei der KPC laufen haben: Für das ÖBB-Kraftwerk und für die privaten Flächen im Ortskern. Abgabetermin war eigentlich bei beiden der 31.08., es konnte eine Verlängerung bis 31.10. erreicht werden.

Auftrag an die CMB waren u.a. 2 Workshops vor Ort, die bereits stattgefunden haben.

Wenn auch die Firma Winkler Landschaftsarchitektur mit ihrem Teil fertig ist, dann sollen die Ergebnisse nochmals diskutiert werden.

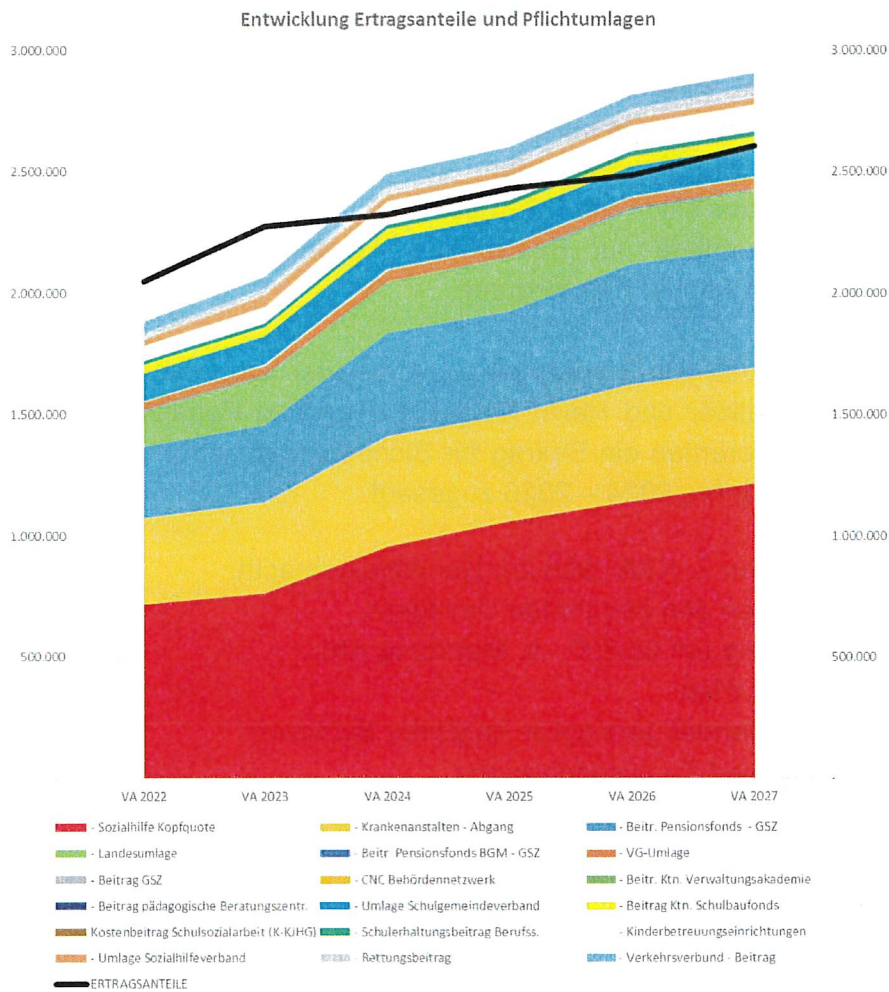
4. Aktueller Bericht Budget 2024 (prov. 2. NVA, zugesagte Bundes- bzw. Landesbeihilfen, IKZ- Mittel 2024, Bindung der Wasserkraftmittel 2024, Beschlussfassungen)

Der Vorsitzenden ersucht den Finanzverwalter um einen aktuellen Bericht.

Herr Mag. Kleinwächter erklärt, dass es eine Situation wie jetzt in den letzten 10 nie gegeben hat. In den letzten 10 Jahren war praktisch jeder Voranschlag ausgeglichen und meist blieb auch noch ausreichender Spielraum in Form von ungebundenen BZ, Wasserkraftmitteln etc., um Investitionen zu tätigen und Förderungen in Anspruch zu

nehmen – weil wir in der Lage waren, Vorfinanzierungen zu leisten und den nötigen Eigenmittelanteil aufzubringen. Von all dem kann keine Rede mehr sein.

Im Zuge der Erstellung des Voranschlags 2024 wurde bereits auf die dramatisch veränderte Situation hingewiesen. Hauptgrund sind die massiv gestiegenen Landesumlagen. Folgende Grafik wurde damals zur Kenntnis gebracht:



Außerdem steigen die Personalkosten bei einem Gehaltsabschluss von über +9% um rund € 147.000,- gegenüber dem VA 2023. Der Voranschlag wies laut Begutachtungsformular der Gemeindeaufsicht ein Minus von € 528.300,- auf.

Daraufhin wurden mehrere (Bundes-)Gemeindehilfen bekannt, von denen Obervellach jedoch nur wenig profitiert, weshalb sich der 1. Nachtragsvoranschlag auch nur unwesentlich vom ursprünglichen Voranschlag unterscheidet:

Zeitpunkt	Gegenstand	Änderung Ausgaben	Änderung Einnahmen	Anmerkung
Okt.23	Alle Umlagen	425.244		Diff VA 24 zu VA 23, siehe Grafik
	Ertragsanteile		48.105	Diff VA 24 zu VA 23, siehe Grafik
	Personalkosten	147.000		Diff VA 24 zu VA 23
Dez.23	Voranschlag 2024	-	528.300	Kennzahl "freie Finanzspitze" lt. Revision
	Strukturfonds § 26 FAG		-	weil "Finanzstark" - Nachbargemeinden bis über 200.000!
	Finanzzuweisung § 25 FAG		- 11.200	Diff zu vormaligem §24 - 2022 noch über 130.000!
	Zukunftsfonds		57.500	für Elementarpädagogik
Apr.24	1. Nachtragsvoranschlag 2024	-	510.100	Kennzahl "freie Finanzspitze" lt. Revision

Nach dem Beschluss des 1. NVA wurden Nachverrechnungen bei den Sozialhilfe- und Krankenanstalten-Umlagen für 2023 in Höhe von rund € 85.800,- bekannt. Dem gegenüber stehen erstmals an die Gemeinden ausgezahlte Strafgeelder aus dem Sozialbereich in Höhe von € 33.800,-. Außerdem erfolgte Mitte Juli die Auszahlung von 10% der Landesumlage, das sind rund € 21.000,-.

Ein Teil der Verkehrsverbundumlage (nur „Basisbetrag“, keine „Bestelleistungen“) in Höhe von € 19.800,- wurde im August rückvergütet.

Am 30.07.2024 fand ein Besuch von Bürgermeister, Amtsleiter und Finanzverwalter bei Herrn LR. Ing. Daniel Fellner und Herrn Mag.(FH) Reinhold Pobaschnig statt. Dabei wurde seitens des Referenten ein Beitrag für Sicherheitsinfrastruktur in Höhe von jeweils € 80.000,- für die Jahre 2024 – 2026 zugesagt.

Das Ergebnis eines „informellen 2. NVA“ wird zur Kenntnis gebracht.

Wesentliche Änderungen neben den genannten Umlagen:

- Ertragsanteile: Rückgang um 56.800,- lt. Mitteilung AKL
- Kommunalsteuer: Über Plan
- Schießstätte: Zu erwartender geringerer Anteil der Schützen
- Förderungen Fußball- und Tennish Nachwuchs
- Beitrag Wasserwerk für Löschwasserversorgung: In diesem Jahr nur 1/3 (statt 1/2),
- zugesagte BZ a.R. für Sicherheitsinfrastruktur € 80.000,-
- Radwegstudie
- Leasing Bauhof-Kommunalfahrzeug
- Erlebnisbad: Erhöhung laufende Ausgaben und investives Vorhaben
- KPC-Förderung PV Bildungscampus noch zu 80% budgetiert, aber unsicher!

Es bleibt dennoch ein massiver negativer Saldo:

	Umlagen Sozialbereich	67.900		wegen Nachverrechnung 2023
	Umlagen Kabeg / Rettungsw.	17.900		
	Strafgeelder Sozialbereich		33.800	
	Landesumlage		21.057	Kürzung 10%
	Umlage Verkehrsverbund		19.800	nur "Basisleistung"
	Löschwasserversorgung	- 41.700	80.000	Verwendung von BZaR für Sicherheitsinfrastruktur
	Kommunalsteuer		29.000	
	Ertragsanteile		- 56.800	lt. Mitteilung Amt d. Ktn. Landesregierung
	IKZ-Mittel operativ		50.000	für Umlage Schulgemeindevorband
	BZ 2024		98.000	urspr. gedacht für FF-Fahrzeuge - Ersatz durch Wasserk.
Sep.24	"informeller NVA"	-	359.100	

Auf Bundesebene wurde ein Gemeindehilfspaket mit einem Volumen von Mio. € 920 beschlossen, das auf uns folgende Auswirkungen hat:

KIG 2023	Bundesmittel	Eigenmittel	Anmerkung
Betrag "allgemein"	112.645	112.645	
<i>Davon Straßenbau:</i>	<i>92.000</i>	<i>92.000</i>	<i>in Umsetzung</i>
<i>Davon Friedhof:</i>	<i>20.645</i>	<i>20.645</i>	<i>in Umsetzung</i>
Betrag "Öko-Invest."	112.645	112.645	noch nicht abberufen - Frist um 2 Jahre verlängert
KIG 2025	Bundesmittel	Eigenmittel	Anmerkung
lt. Mitteilung 17.06.24	113.412	28.353	für Investitionen - 20% Eigenmittel
Gde-Hilfspaket	Bundesmittel	Eigenmittel	Anmerkung
einmaliger Zuschuss Jänner 2025	61.865	-	nicht zweckgewidmet. Gesamtbetrag: € 300 Mio.
Beitrag "digitale Transformation"	11.120	-	jeweils 2025-28. Gesamtbetrag: € 30 Mio./Jahr

Der Finanzverwalter betont, dass wir absolut keine Reserven in Form von ungebundenen BZ etc. mehr haben und dass nichts darauf hindeutet, dass sich die Situation in den Folgejahren verbessern wird.

Die noch intakte Liquidität verdanken wir den Überschüssen in den Gebührenhaushalten, insbesondere dem Kanal, von denen sich der „normale Haushalt“ de facto das Geld ausleiht.

Das Land Kärnten hat für 2025 ein drastisches Sparpaket angekündigt. Ein Sinken der Umlagen wird dies jedoch laut Aussage von LR Fellner nicht zur Folge haben.

Der Bürgermeister dankt für die Ausführungen und berichtet ergänzend, dass unsere Erwartungshaltung vor dem Gespräch mit Herrn Landesrat Fellner noch höher war. Es wurde uns aber gesagt, dass wir noch zu den finanzstärkeren Gemeinden in Kärnten gehören. Das Ausborgen der operativen Mittel beim Kanal ist im Grunde nicht korrekt, wird aber von der Gemeindeaufsicht toleriert.

Eine explizite Aufforderung, in bestimmten Bereichen (insbesondere Vereinsförderungen) zu sparen, gab es nicht. Gerade da will der Bürgermeister auch nicht ansetzen, da die möglichen Einsparungen in keinem Verhältnis zu den gesellschaftlichen Nachteilen, die damit einhergehen, stehen.

Die Haushaltsführung der Marktgemeinde Obervellach wird als korrekt angesehen.

Operative Nutzung IKZ-Bonus

Es ist heuer erstmals möglich, den IKZ-Bonus in Höhe von € 50.000,- nicht nur für gemeindeübergreifende Investitionsprojekte, sondern auch operativ zur Finanzierung von Verbandsumlagen (Schulgemeindeverband, Sozialhilfverband) zu nutzen.

Aufgrund der finanziellen Lage soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Der Betrag wurde seitens des Landes bereits überwiesen und ist derzeit auf einem Durchläuferkonto „geparkt“.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, den IKZ-Bonus 2024 in Höhe von € 50.000,- zur teilweisen Finanzierung der Schulgemeindevorstandsumlage (€ 123.800,-) zu verwenden.

Mittel „Mölltalfonds“

Seitens des Fonds zur Förderung der Wasserkraft-Region Oberkärnten („Mölltalfonds“) wurde am 20.08.2024 mitgeteilt, dass die Anträge für die Mittel des Jahres 2024 in Höhe von € 76.153,90 pro Kerngemeinde bis spätestens 31.08. einzureichen sind. Die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse können bis zur Beiratssitzung Anfang Oktober nachgereicht werden.

Es wird vorgeschlagen, die Mittel für den Ankauf der beiden Feuerwehr-Fahrzeuge einzusetzen und die so freigewordenen BZ für den Haushaltsausgleich zu verwenden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die Bindung der Mittel der Wasserkraft-Region Oberkärnten des Jahres 2024 in Höhe von € 76.153,90 wie folgt:

- Für das TLFA 4000 € 36.574,-
- Für das MTF € 39.580,-

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, folgende BZ-Bindungen aufzuheben und auf „Haushaltsausgleich 2024“ umzuwidmen:

- BZ 2024 in Höhe von € 45.000,-, ursprünglich gewidmet für das TLFA 4000
- BZ 2024 in Höhe von € 53.000,-, ursprünglich gewidmet für das MTF

5. Baurechtsvertrag Schützengilde Obervellach (Vertragsabschluss, zusätzlicher Finanzierungsbedarf, Verpachtung einer Teilfläche an Herrn M. Pristavec usw.)

Der Vorsitzende erinnert daran, dass in den Gemeinderatssitzungen am 02.08.2023 und 23.04.2024 beschlossen wurde, dass Grundstück der Schießanlage anzukaufen und „*der Schützengilde Obervellach ein Baurecht auf 99 Jahre zum Preis eines jährlichen indexgebundenen Baurechtszinses in Höhe von € 0,08/m² sowie eines sofort fälligen einmaligen Betrages in Höhe jenes Betrages, den der Kaufpreis laut Punkt a) den Betrag von € 92.000,- übersteigt, einzuräumen.*“

Ursprünglich war von einer Beteiligung der Schützengilde in Höhe von € 111.136,- ausgegangen worden. Nachdem nun ca. 300 m² nicht von den Schützen genutzt

werden, verringert sich dieser Betrag auf € 105.883,83. Zu den Nebenkosten kommt auch noch die Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr:

Haushaltskonto	Datum	Text	Ergänzung	AUS	BN	Lieferant	Name	Namensergänzung
1/262000/757000	11.09.2023	Beitrag Schützengilde.	Bau Einhausung	90.000,00		4146	Schützengilde	Obervellach
2/262000/861100	17.10.2023	BZ-Mittel 2023			10.000,00	6478	Amt der Kärntner	Landesregierung
2/262000/861100	17.10.2023	BKZ-Mittel 2022 und 2023	2 * 40.000,-		80.000,00	6478	Amt der Kärntner	Landesregierung
GRUNDKAUF:								
1/262000/640000	09.10.2023	Gebührennote, Vermessungsurk.,	Schießstätte, GZ 4832/22	1.592,70		6979	Hurnitsch	Ronald
1/262000/710000	17.10.2023	Bundesgeb., Verwaltungsabgaben	für Grundstücksteilung Schießs	44,40		4350	Marktgemeinde	Obervellach
1/262000/710000	07.11.2023	Forstbehördliche Bescheinigung	Teilung, AG NB Obervellach	22,10		4783	Bezirkshauptmannschaft	Spittal an der Drau
1/262000/710000	03.06.2024	Landesverwaltungsabgabe Nega-	tivbestätigung Kaufvertrag NB	43,00		4783	Bezirkshauptmannschaft	Spittal an der Drau
1/262000/000000	26.06.2024	Grundkauf Schießstätte	Parzelle 1215 / 7	203.136,00		6693	Radl Ilse Mag.	Öffentliche Notarin
1/262000/640000	26.06.2024	Grundkauf Schießstätte	Kontofixentgelt	50,00		6693	Radl Ilse Mag.	Öffentliche Notarin
1/262000/710000	26.06.2024	Grunderwerbsteuer	Grundkauf Schießstätte	7.109,76		6693	Radl Ilse Mag.	Öffentliche Notarin
1/262000/640000	26.06.2024	Eintragungsgebühr	Grundkauf Schießstätte	2.235,00		6693	Radl Ilse Mag.	Öffentliche Notarin
2/262000/861100	24.07.2024	Umbuchung BZ 23 von Durchl.	Grundkauf Schießstätte		25.800,00	6478	Amt der Kärntner	Landesregierung
		Plan/ zu erwarten:						
			urspr. Plan:	111.136,00			Schützengilde	Obervellach
							Wasserkraftregion Oberkärnten	
					10.000,00		Radl Ilse Mag.	Öffentliche Notarin
				224.232,96	207.837,53			
			SALDO:		-16.395,43			

Vorgeschlagene Finanzierung: „alte BZ“ in Höhe von € 12.150,- (€ 7.750,- aus 2019, Güterweg Wolliggen, € 4.400 aus 2021, urspr. WLW-Rutschungssanierung).

Der Vertragsentwurf wurde im Gemeindevorstand eingehend behandelt.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung von Bedarfszuweisungsmitteln...

- ... des Jahres 2019 (ursprünglich für Wegverbreiterung GW Wolliggen, Gesamtbetrag € 17.500,-) in Höhe von € 7.750,-
- ... des Jahres 2021 (ursprünglich für WLW-Rutschungssanierungen) in Höhe von € 4.400,-

auf „Finanzierung Grundkauf Schießstätte“.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig den im Entwurf vorliegenden Baurechtsvertrag mit der Schützengilde Obervellach.

Herr Vizebgm. Martin Stocker, Herr GV Otto Gugganig, Herr GR Werner Obermann, Herr GR Lukas Gollmitzer, Herr GR Paul Pristavec und Herr Peter Noisternig haben wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Verpachtung Teilfläche an Marko Pristavec:

Die verbleibenden ca. 300 m² (Grünfläche nach dem Asphalt bis zur Grundstücksgrenze Richtung Möll) sollen an Herrn Marko Pristavec zum Preis von € 0,80 (Basis 2024, wertgesichert) verpachtet werden. Ein Zufahrtsrecht, aber kein Parkrecht, soll eingeräumt werden. Eine dementsprechende Vereinbarung soll abgeschlossen werden. Eine beidseitige Auflösungsmöglichkeit soll jeweils unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich sein. Weiters ist die Fläche durch Herrn Pristavec, z.B. durch einen Zaun, abzugrenzen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, einen Pachtvertrag mit Herrn Marko Pristavec zu obigen Bedingungen abzuschließen.

Herr Paul Pristavec hat wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

6. Beschlussfassung der Vereinbarung mit der AG NB Obervellach über die Löschwasserversorgung (inkl. Finanzierung)

In der Gemeinderatssitzung am 02.08.2023 wurde beschlossen:

- „a. dem Wasserwerk der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Obervellach einen Beitrag von € 250.000,- zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Zuge der Neuerrichtung des Hochbehälters zu gewähren und*
- b. einen entsprechenden Fördervertrag abzuschließen, in dem die Zahlung in 2 gleichen Raten in den Jahren 2024 und 2025 vereinbart wird.“*

Mittlerweile wurde mit den Vertretern der Nachbarschaft vereinbart, dass die Zahlung in 3 (statt 2) Raten erfolgen wird. Folgende Zahlungen sind vorgesehen:

- **Erste Rate:** € 83.333,- binnen 21 Tagen nach Abschluss dieser Vereinbarung.
- **Zweite Rate:** € 83.333,- bis spätestens 31. Januar 2025.
- **Dritte Rate:** € 83.334,- bis spätestens 31. Januar 2026.

Wie schon in TOP 4 berichtet, hat Herr Landesrat Ing. Daniel Fellner einen Betrag von jeweils € 80.000,- in den Jahren 2024 – 2026 für „Sicherheitsinfrastruktur“ zugesagt. Es handelt sich ausdrücklich um keine Förderung für „Löschwasserversorgung“. Für welche Art von „Sicherheit“ der Betrag verwendet wird, steht der Gemeinde jedoch frei.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die im Entwurf vorliegende „Vereinbarung zur Förderung der Löschwasserversorgung“ mit dem Wasserwerk der AG Nachbarschaft Obervellach.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, die zusätzlichen Mittel für Sicherheitsinfrastruktur (BZ a.R.) von Herrn LR Ing. Fellner, jeweils € 80.000,- in den Jahren 2024, 2025 und 2026, für die Finanzierung der Löschwasserversorgung zu verwenden.

7. 1. Nachtrag zum Vertrag mit dem Schulgemeindevorstand Spittal/Drau – Miete Schlagwerkraum u. Sanitärbereich

Der Vorsitzende berichtet, dass die Schülerzahlen in der Mittelschule erfreulicherweise deutlich steigen. Aufgrund des MINT-Schwerpunktes wird ein eigener Raum für den entsprechenden Unterricht benötigt. Dieser soll im „alten Turnsaaltrakt“ eingerichtet werden, wo zuletzt die Theatergruppe ihr Probelokal hatte. Die vormalige Garderobe (zuletzt von der Landjugend genutzt) soll für ein Sekretariat genutzt werden.

Die genannten Räumlichkeiten sind derzeit vom Schulgemeindevorstand Spittal/Drau an die Marktgemeinde Obervellach vermietet. Im Mietvertrag vom 31.03.2022 ist eine 2jährige Kündigungsfrist vorgesehen, im Einvernehmen beider Vertragspartner soll der Vertrag jedoch so geändert werden, dass als Vertragsgegenstand lediglich der Schlagzeugraum und anteilige Flächen der Sanitärräume überbleiben. Die Miete + Betriebskosten für diesen Bereich werden von der Gemeinde zu 70% an die „Freunde der Musikschule“ weiterverrechnet.

Der Theatergruppe wurde ein Raum im Untergeschoss des Kultursaaes zur Verfügung gestellt. Proberaum ist zukünftig die Zunftstube.

Für die Landjugend konnte trotz vieler Versuche des Bürgermeisters noch kein adäquater Raum gefunden werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig den vorliegenden Nachtrag zum Untermietvertrag mit dem Schulgemeindevorstand Spittal/Drau betreffend die Räumlichkeiten in der Mittelschule Obervellach.

8. Vereinbarung ÖBB / KLFV / Marktgemeinde Obervellach – Ankauf der neuen Feuerwehrfahrzeuge

Herr Bgm. Arnold Klammer berichtet, dass am 30.07.24 seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV) eine bereits unterzeichnete Vereinbarung über „die für den Betrieb des Tauerntunnels.... erforderliche Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten...“ übermittelt wurde, der die alten diesbezüglichen Verträge aus den Jahren 1999 bzw. 2021 ergänzen bzw. teilweise ersetzen soll.

Für Obervellach ist darin u.a. vorgesehen:

- 1 Rüstlöschfahrzeug A 2000 inkl. Beladung
- 1 Mehrzweckfahrzeug A inkl. Rollcontainern und Einbaugenerator

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Herr FF-Kommandant Werner Obermann, dass der Vertrag aus seiner Sicht eine Verbesserung ggü. dem derzeitigen Vertrag darstellt. Die Fahrzeuge brauchen wir ohnehin, sie würden uns wohl € 800.000,- bis € 900.000,- kosten. Für das Mehrzweckfahrzeug konnte zusätzliche Ausstattung im Wert von € 130.000,- ausgehandelt werden (Aggregat, Pumpensatz, Beleuchtungssatz...).

Der Bürgermeister dankt dem Kommandanten für seinen Einsatz.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die vorliegende und seitens des KLFV bereits unterzeichnete Vereinbarung über die für den Betrieb des Tauerntunnels erforderliche Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten.

9. Aktueller Bericht Schwimmbad Obervellach inkl. getätigter Investitionen

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet der zuständige Referent, Herr Vizebgm. Martin Stocker:

Herr Udo Wabnig hat sich als Nachfolger von Herrn Josef Eisank rasch eingearbeitet, ist sehr engagiert und beschäftigt sich mit dem Bad weit über die reine Bademeistertätigkeit hinaus.

Er erläutert die vorliegende Aufstellung des aktuellen investiven Vorhabens. Die ursprünglich geplanten Punkte (Müllinsel und Sonnensegel) konnten deutlich unterhalb des Budgets von € 50.000,- verwirklicht werden. Es zeigte sich aber, dass etliche andere Sanierungsmaßnahmen dringend nötig waren, auch diese wurden im Rahmen dieses Vorhabens abgewickelt:

Haushaltskonto	Buchungsdatum	Text	Ergänzung	Rechnung Brutto	Rechnung Netto	Name	Namensergänzung
5/833800/006000	30.10.2023	Erlebnisbad Investitionen 2023	Regiearbeiten Müllinsel Bad	2.906,40	2.422,00	BT	- BauTeam - Ges.m.b.
5/833800/006000	09.11.2023	Erlebnisbad-Investitionen 23,	Beton f Fundamente Müllinsel	3.030,46	2.525,38	Nageler Frischbeton Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	
5/833800/006000	16.11.2023	Erlebnisbad-Investitionen 23,	Bodenaushub - Müllinsel	138,33	125,75	ETM Baustoffverwertung GmbH	
5/833800/006000	13.11.2023	Erlebnisbad-Investitionen 2023	Baustahlgitter, PVC-Rohre,	903,57	752,97	Unser Lagerhaus	Warenhandelsges.m.b.
5/833800/006000	16.11.2023	Erlebnisbad-Investitionen 2023	Entsorgung min. Bauresourcen	25,96	23,60	ETM Baustoffverwertung GmbH	
5/833800/006000	04.12.2023	Erlebnisbad-Investitionen 2023	Fichtenposten für Müllinsel	105,84	88,20	Kerschbaumer	Markus
5/833800/006000	28.05.2024	Erlebnisbad-Investitionen 2023	Müllinsel Flexibox	14.066,43	11.722,02	Ziegler-Außenanlagen	
5/833800/042000	28.06.2024	Einbauzylinder für Müllinsel		30,11	25,09	Unser Lagerhaus	Warenhandelsges.m.b.
5/833800/050000	27.06.2024	Trennwand zu Müllinsel	Selbstabholung	408,96	340,80	SRS	Spenglerei Schräll R
5/833800/050000	22.07.2024	4 Stk. Lochplatten f Müllinsel		10,44	10,44	Unser Lagerhaus	Warenhandelsges.m.b.
		ZWISCHENSUMME MÜLLINSEL			18.036,26		
5/833800/720209	31.12.2023	5-8338 / 10-2023	Erlebnisbad-Investitionen 2023	695,22	695,22	Eigenleistung Wirtschafts Hof	
5/833800/720109	31.12.2023	5-8338 / 10-2023	Erlebnisbad-Investitionen 2023	5.115,25	5.115,25	Eigenleistung Wirtschafts Hof	
5/833800/006000	02.11.2023	Erlebnisbad-Investitionen 23,	Beton f Fundamente Sonnensegel	781,86	651,55	Nageler Frischbeton Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	
5/833800/050000	02.11.2023	Erlebnisbad-Investitionen 2023	Schachtrahmen f Fundament Son	708,71	590,59	Unser Lagerhaus	Warenhandelsges.m.b.
5/833800/006000	27.11.2023	1. Teilrechnung Sonnen-	segel Freibad Obervellach	7.480,74	6.233,95	Sila Richard Erich	
5/833800/006000	21.03.2024	Erlebnisbad-Investitionen 2023	Einreichplanung Sonnensegel	240,00	200,00	H.L.	Hoch- und Tiefbau Ge
5/833800/006000	20.06.2024	Schlussrechnung Sonnen-	segel Freibad Obervellach	11.191,97	9.326,54	Sila Richard Erich	
5/833800/710000	04.07.2024	Gebühren Baubewilligung	Sonnensegel	122,60	122,60	Marktgemeinde	Obervellach
		ZWISCHENSUMME SONNENSEGEL			17.125,33		
5/833800/616000	18.06.2024	BWT Bermuda MSR 3	Reparatur	3.306,54	2.755,45	BWT Austria GmbH	
5/833800/400000	20.06.2024	BWT Photometer Multitest		940,80	784,00	BWT Austria GmbH	
5/833800/614000	18.06.2024	Flachdachsanie rung	Hallenbad	2.696,35	2.246,96	Gregoritsch Installator	
5/833800/042000	20.06.2024	Kompressor FINI BK 119		1.646,40	1.372,00	Moser GmbH	
5/833800/614000	26.06.2024	Fasenschalung f Umkleidekabine	Material f. Zaun Ri. Silvestri	307,18	256,98	Unser Lagerhaus	Warenhandelsges.m.b.
5/833800/616000	27.06.2024	Reparatur Luftkompressor	Hallenbad	286,80	239,00	Elektro Brandstätter e.l	
5/833800/042000	08.07.2024	Husqvarna Rasenmäher		659,10	549,25	Schachner ServiceStat	
5/833800/616000	08.07.2024	Dosierpumpe, Aktivkohle-	einsatz für Luftfilter u.w.	2.305,83	1.921,52	BWT Austria GmbH	
5/833800/618000	11.07.2024	Schweißarbeiten bei Edelstahl-	becken	675,00	562,50	Schmidl	Markus
5/833800/050000	22.07.2024	4 Stk. Lochplatten f Müllinsel		10,44	10,44	Unser Lagerhaus	Warenhandelsges.m.b.
5/833800/400000	05.08.2024	Trennsell. ec. für Absperrung	zw. Schwimmer u. Nichtschwchw.	367,20	306,00	Berndorf	Metall-u.Bäderbau Gm
5/833800/618000	05.08.2024	Abdeckkroste für Erlebnisbad		2.162,40	1.802,00	Berndorf	Metall-u.Bäderbau Gm
5/833800/042000	05.08.2024	Reinigungsgerät CLUBLINER Plus		10.722,77	8.935,64	Mariner 3S GmbH	
5/833800/618000	23.08.2024	Kleinteile, Arbeit Erlebnisbad		635,27	529,39	Gregoritsch Installator	
		Sauna			8.000,00		
		Sonstiges			3.760,00		
		SUMME			74.992,18		
			Budget:		75.000,00		

Die Finanzierung des zusätzlichen Betrages soll aus BZ-Mitteln des Jahres 2022, ursprünglich vorgesehen für den OW-Kanal Wolliggen bzw. die 2. PV-Anlage finanziert werden.

Am Montag, 09.09.2024, erfolge ein Lokalaugenschein im Bad mit den Vorstandsmitgliedern und Frau Mag. Staats gemeinsam mit dem Amtsleiter und Herrn Wabnig. Es wurde klar, dass noch ein paar Dinge dringend erledigt werden müssen.

Auf die Frage von Frau Mag. Staats, ob es Pläne über die reine Erhaltung hinaus gibt, berichtet Herr Vizebgm. Stocker, dass ein Teil des Daches geöffnet werden soll, damit ein Statiker einen Befund machen kann. Es wird nicht mehr zugewartet, bis es eine massive Schneelast gibt. Es wird dabei auch geschaut werden, ob Feuchtigkeit ins Innere des Daches eindringt.

Herr Lukas Gollmitzer berichtet, dass ihm vor 19 Uhr der Eintritt ins Bad verwehrt wurde und er ähnliches auch von anderen Personen gehört hat.

Herr Vizebgm. Stocker meint, dass die Öffnungszeiten zu hinterfragen sind. Es werden viele Überstunden produziert und die Mitarbeiter arbeiten im Sommer sehr viel. Die aktuelle Freibad-Saison war die stärkste seit über 10 Jahren. An Spitzentagen waren an die 900 Leute im Bad.

Auf die Frage von Frau Mag. Claudia Maier nach Plänen für das Restaurant verweist der Bürgermeister auf TOP 17.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung

- a) von BZ-Mitteln des Jahres 2022 in Höhe von € 10.000,- von „PV-Anlage 2“
 - b) von BZ-Mitteln des Jahres 2022 in Höhe von € 15.000,-, von „Oberflächenwasserkanal Wolliggen“,
- jeweils auf „Investitionen Erlebnisbad 2023-24“.

10.ÖBB – Beauftragung von gemeinsamen Asphaltierungsarbeiten (Bereich „Bundesstraße bis Baulager“ an die Firma Swietelsky)

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist bzw. war im Gemeindegebiet Obervellach mit der Errichtung des Kraftwerks Obervellach II befasst. Im Zuge der Umsetzung wurde über die Gemeindestraße, abzweigend von der B106 bis zum bestehenden Baulager, ein Teil des erforderlichen Baustellenverkehrs abgewickelt.

Vor Baubeginn wurde für den betroffenen Bereich auch eine Beweissicherung des Straßenzustandes erstellt. Auf Grundlage dieser Beweissicherung erkennen die Vertragsparteien eine bereits bestehende Vorschädigung der Gemeindestraße von etwa 50% der angenommenen Lebensdauer des Straßenbelags an.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die erforderlichen Sanierungsarbeiten (Abtrag, Asphaltierung) durch die ÖBB bzw. von ihr beauftragten Firmen durchgeführt werden. Die erforderlichen Arbeiten werden vor der Beauftragung zwischen ÖBB und Gemeinde abgestimmt. Die Gemeinde leistet zu den anfallenden Netto-Kosten einen Beitrag von 50% an die ÖBB.

Nach mehreren Verhandlungsrunden gibt es nun ein finales Angebot der Firma Swietelsky:

Gemeinsame Arbeiten 50 % ÖBB und 50% Marktgemeinde Obervellach:
(Abtrag u. Asphaltierung)

Netto (100%)	= € 33.021,34
> entspricht Anteil MGO (50%)	= € 16.510,67
> + ca.10 % Unvorhersehbares	= € 1.489,33
<u>Anteil MGO</u>	<u>= € 18.000,00</u>

Arbeiten der Marktgemeinde Obervellach (100% Kanal)
(Schächte ausbauen u. seitlich lagern, Selflevel liefern und verlegen)

Netto	= € 3.520,70
+ ca.10 % Unvorhersehbares	= € 479,30
<u>Anteil MGO</u>	<u>= € 4.000,00</u>

Eine Vereinbarung mit der ÖBB-Infrastruktur AG wäre darüber abzuschließen.

- Mit der Sanierung des betroffenen Straßenbereichs durch die ÖBB sind alle Ansprüche der Gemeinde aus diesem Titel gegenüber der ÖBB abgegolten.
- Nach Abschluss der Arbeiten wird die Fertigstellung der Sanierung der Gemeinde bekanntgegeben und zusammen mit der Gemeinde abgenommen.

Das Vorhaben „Straßenbauinvestitionen 2023“ ist praktisch beendet, auch im Vorhaben „Außenanlagen und Gehwege Bildungscampus“ ist nur noch ein Restbetrag von rund € 3.000,- frei. Daher sollen zur Finanzierung des nötigen Betrages BZ-Mittel des Jahres 2022, die ursprünglich für die PV-Anlage II gebunden waren, umgewidmet werden.

Es waren ursprünglich € 27.000,- gebunden, € 10.000,- davon wurden bereits auf die Bad-Investitionen umgewidmet.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit der ÖBB-Infrastruktur AG bezüglich der Sanierung der Verbindungsstraße auf dem öffentlichen Gut, Parzelle 1564, KG. 73308.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die Umwidmung von BZ-Mitteln des Jahres 2022 in Höhe von € 17.000,- von „PV-Anlage 2“ auf „Asphaltierung Gewerbegebiet“.

11. ÖBB – Flächenberichtigung Bereich Bachfassung Kaponig

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist bzw. war im Gemeindegebiet Obervellach mit der Errichtung des Kraftwerks Obervellach II befasst. Im Zuge der Umsetzung der Bachfassung in Kaponig war auch die Verlegung bzw. die Richtigstellung des öffentlichen Gutes, Grundstück 1561/2, KG Pfaffenberg (Weg) notwendig. In der Vermessungsurkunde des Herrn DI Ronald Humitsch vom 14.05.2024, GZ 5053/24, wurde dies planlich dargestellt. Der Flächentausch erfolgt neutral.

Die grundbücherliche Durchführung ist nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beabsichtigt.

Nunmehr wurde nachfolgende Kundmachung erlassen:

Betreff:

- Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut im Bereich „Straße Kaponig“
- Abtretung von Teilflächen vom öffentlichen Gut im Bereich „Straße Kaponig“

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Obervellach die Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau vom 14.05.2024, GZ 5053//24 beabsichtigt.

Laut der gegenständlichen Vermessungsurkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Obervellach veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden, bzw. Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Obervellach am 28. August 2024

Der Bürgermeister:

Arnold Klammer

Angeschlagen am: 28. August 2024

Abgenommen am:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig

- a) der vorliegenden Kundmachung zuzustimmen (*während der Kundmachungsfrist gab es keine Eingaben*) und
- b) der vorliegenden Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau vom 14.05.2024, GZ 5053/24
 - a. Abtretung von Teilen von öffentlichem Gut und Aufhebung des Gemeingebrauches
 - b. Übernahme von Teilen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch und Erklärung als Bestandteil einer öffentlichen Straßezuzustimmen.

12. DI Stephan Vierbauch – Grundstücksankauf im Bereich des ASZ Obervellach für die Verbreiterung des Zufahrtsweges

Der Bürgermeister berichtet, dass im Bereich des ASZ Obervellach die vorhandene Straßenparzelle 1566 in Richtung Osten im Einvernehmen mit dem Grundbesitzer Herrn DI. Stefan Vierbauch (früher Rudolf Vierbauch) verbreitert wurde. Herr Dr. Abwerzger hat eine Aufnahme gemacht und es sollen 103m² an das öffentliche Gut übertragen werden.

Man hatte ursprünglich vereinbart, dass diese Flächenabtretung im Zuge einer Hofstellenkorrektur bei den Familien Vierbauch und Walter berücksichtigt werden soll. Da es hier jedoch aktuell keinen Konsens gibt, wird die Abtretung beim ASZ vorrangig behandelt.

Die baulichen Maßnahmen wurden bereits vor Jahren durchgeführt. Im Zuge eines Gespräches am Gemeindeamt erfolgte nachfolgende Festlegung:

- Die Kosten der Vermessung inkl. der grundbücherlichen Durchführung trägt die Gemeinde (hier wird ein Verfahren lt. § 15 LTG angestrebt).
- Kosten pro m² = € 25,00; in Summe € 2.575,00

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig den Kauf einer Fläche von 103m² der Parzelle 1111/1, KG. Obervellach, von Herrn DI. Stephan zum Preis von € 25,- pro m², die Übernahme der Nebenkosten und

die Übernahme dieses Grundstückes in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Obervellach, die Widmung zum Gemeingebrauch sowie die Vereinigung mit dem öffentlichen Weggrundstück 1566, KG. Obervellach.

13. Kundmachung und Vertragsabschluss Grundabtretung - Bereich Hubert Kanzian, jun.

Herr Hubert Kanzian jun., Eigentümer der Liegenschaft Söbriach 10, hat um den Erwerb eines Teilstückes der Parzelle 1094, KG. Söbriach, ersucht:

„Betreff: Ansuchen um Erwerb eines Teilstückes der Parzelle 1094 / EZ.353

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die betreffende Parzelle befindet sich in Söbriach und ist öffentliches Gut der Marktgemeinde Obervellach. Vor dem Haus Kanzian, Söbriach 10, unmittelbar an der Hochwasserschutzmauer – links des Söbriacher Baches, befindet sich ein Bereich, welcher schon beim Bau des Wohnhauses genutzt wurde.

Eine Überdachung dieser Teilfläche wurde erstmalig vor dem Sommer 1993 errichtet und seither als KFZ Stellplatz genutzt. Mittlerweile ist eine Sanierung, bzw. Erneuerung dieser notwendig. Um in Zukunft auch weiterhin diesen Stellplatz nutzen zu können, beabsichtige ich diese Fläche zu kaufen. Ich bitte um eine positive Entscheidung und die Zustimmung zum Erwerb der Teilfläche.

Hubert j Kanzian“

Bei einem Bauansuchen (Dachsanierung an bestehender Garage) wurde bemerkt, dass das Gebäude auf öffentlichem Gut steht. Die entsprechende Fläche soll nun herausgeteilt werden. Das verbleibende öffentliche Gut ist für die Zufahrt zur „Kanzian-Brücke“ ausreichend breit.

Der Bürgermeister gab die Konditionen bekannt: Wie auch bei den letzten derartigen Fällen soll der Preis pro m² € 25,- betragen, Nebenkosten wie Vermessung und Notar trägt der Interessent.

Aus der GV- Sitzung vom 12.03.2024:

„Der Gemeindevorstand sprach sich einhellig dafür aus, die nötigen Schritte für eine positive Beantwortung des Ansuchens von Herrn Hubert Kanzian jun. in die Wege zu leiten.

Mittlerweile hat eine Vermessung durch Herrn Dr. Günther Abwerzger stattgefunden. Das Ergebnis der möglichen Grundabtretung wird präsentiert. Unmittelbare Anrainer sind die Marktgemeinde Obervellach, öffentliches Gut sowie die Agrargemeinschaft Nachbarschaft Söbriach.

Der Gemeindevorstand spricht sich dafür aus, eine Vor-Ort-Verhandlung mit den Anrainern durchzuführen.“

Am 28.05.2024 fand eine Vor-Ort-Besichtigung (Gemeinde, AG NB Söbriach und Familie Kanzian) statt. Sowohl die Marktgemeinde Obervellach als auch die AG NB Söbriach erheben keine Einwände gegen die gewünschte Grundübernahme.

Der Teilungsentwurf des Dr. Günther Abwerzger, GZ 12498/24, wird zur Kenntnis gebracht. Für die bestehende WLV-Schutzmauer soll im Kaufvertrag ein Zugangs- Wartungs- und Instandhaltungsrecht (ggf. auch Neubaurecht) enthalten sein.

Die grundbücherliche Durchführung ist durch das Notariat Obervellach geplant.

Nunmehr wird nachfolgende Kundmachung erlassen:

Betreff:

- Abtretung von Teilflächen des öffentlichen Gutes

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Obervellach die Durchführung der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau, vom 30.08.2024, GZ 12498/24, beabsichtigt.

Laut der gegenständlichen Vermessungsurkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Obervellach veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Obervellach am XX. XX 2024

Der Bürgermeister:
Arnold Klammer

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig

- a. einen Kaufvertrag, (Marktgemeinde Obervellach - Öffentliches Gut und Hubert Kanzian jun.) zu nachfolgenden Bedingungen,**
 - i. Preis € 25,00/m²**

ii. Zugangs- Wartungs- und Instandhaltungsrecht (ggf. auch Neubaurecht) für die bestehende WLV-Mauer
iii. Sämtliche Kosten der Durchführung trägt Herr Kanzian abzuschließen.

b. der vorliegenden Kundmachung zuzustimmen (*Dies vorbehaltlich etwaiger Einwände während der Kundmachungsfrist*).

c. der vorliegenden Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau, vom 30.08.2024, GZ 12498/24, Abtretung von Teilen von öffentlichem Gut und Aufhebung des Gemeingebrauchs, zuzustimmen.

14. Kundmachung und Vertragsabschluss Grundabtretung - Bereich Christoph Reiter

Der Vorsitzende erinnert daran, dass in der Gemeinderatssitzung vom 08.11.2023 unter TOP 13 nachfolgendes beschlossen wurde:

„Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, der Veräußerung des Grundstückes 1564/2, KG Pfaffenberg, an Herrn Christoph Reiter grundsätzlich zuzustimmen.“

Die grundbücherliche Durchführung soll mit Vertrag und durch das Notariat Obervellach erfolgen:

Nunmehr wurde nachfolgende Kundmachung erlassen:

Betreff:

- Abtretung des Grundstückes 1564/2 KG Pfaffenberg (Öffentliches Gut)

K U N D M A C H U N G

Die Marktgemeinde Obervellach (Öffentliches Gut) beabsichtigt im Zuge eines Grundverkehrs die Abtretung einer Fläche sowie damit verbunden die Auflösung der Öffentlichkeitswidmung in Anlehnung an den § 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. Nr. 8/2017 in der aktuell gültigen Fassung und sonstiger zutreffender Gesetzesrichtlinien bzw. Vorschriften durchzuführen:

Im gegenständlichen Grundverkehr soll das Grundstück 1564/2, KG Pfaffenberg (Öffentliches Gut der Marktgemeinde Obervellach) veräußert werden und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Obervellach am 22. August 2024

Der Bürgermeister Arnold Klammer

Angeschlagen am: 22. August 2024

Abgenommen am: 09. September 2024

Der Kaufvertrag (AZ: 76/2024) liegt vor und ist integrierter Bestandteil dieser Niederschrift. Der Preis/m² beträgt, wie auch in den zuvor behandelten Fällen, € 25,-.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig

- a.) den vorliegenden Kaufvertrag, (AZ: 76/2024; Marktgemeinde Obervellach - Öffentliches Gut und Christoph Reiter) abzuschließen
- b.) der vorliegenden Kundmachung zuzustimmen (*Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände vorgebracht worden*).
- c.) der Abtretung des Grundstücks 1564/2, KG Pfaffenberg vom öffentlichem Gut und Aufhebung des Allgemeingebrauchs, zuzustimmen.

15. Kundmachung - Übernahme des neu vermessenen Weges in das Eigentum der Marktgemeinde Obervellach vom Feuerwehrhaus bis zum Campingplatz (von der AG NB Obervellach)

Der Aufnahmeplan aus der Vermessungsurkunde vom 25.04.2024, GZ 11785/21 wird zur Kenntnis gebracht.

Der Obmann der Agrargemeinschaft Obervellach, Herr Rudolf Vierbauch, hat die entsprechende Zustimmungserklärung unterschrieben, auch das Öffentliche Wassergut hat unterschrieben.

Die grundbücherliche Durchführung ist nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beabsichtigt.

Nunmehr wurde nachfolgende Kundmachung erlassen:

Betreff:

- Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut im Bereich der Verbindungsstraße Schattseite
- Abtretung von Teilflächen vom öffentlichen Gut im Bereich der Verbindungsstraße Schattseite

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Obervellach die Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau vom 25.04.2024, GZ 11785/21 beabsichtigt. Laut der gegenständlichen Vermessungsurkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Obervellach veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden, bzw. Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Obervellach am 28. August 2024

Der Bürgermeister:
Arnold Klammer

Angeschlagen am: 28. August 2024

Abgenommen am:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig

- d.) der vorliegenden Kundmachung zuzustimmen (*Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände vorgebracht worden*).
- a) der vorliegenden Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau vom 25.04.2024, GZ 11785/21
- a. Abtretung von Teilen von öffentlichem Gut und Aufhebung des Gemeingebrauches
 - b. Übernahme von Teilen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch und Erklärung als Bestandteil einer öffentlichen Straße
- zuzustimmen.**

16. Neuverpachtung der „Gusenbauerleitn“ als Mähwiese an Herrn Christian Zwenig

Herr Bürgermeister Arnold Klammer berichtet, dass Herr Mag. Wilhelm Vierbauch im Frühjahr 2024 den Pachtvertrag für die sogenannte Gusenbauerleitn gekündigt hat, da er seinen lw. Betrieb verkleinert. Es handelt sich dabei um das Gst. 630 in der KG Obervellach mit einer Gesamtfläche von 6.146 m² (ca. 5.000 m² Mähwiese, Rest = Weganlage und Gebüsch), das sich im Eigentum der Marktgemeinde Obervellach befindet und unmittelbar nördlich des Erlebnisbades liegt. Im Gegenzug hat Herr Christian Zwenig sein Interesse an einer Pachtung dieser Fläche bekundet. Dieses Feld liegt nahe seinem Betrieb und er würde es als Mähweide bewirtschaften.

Der Gemeindevorstand schlägt vor, den Grund kostenlos und „bis auf Widerruf“ zu verpachten, jedoch eine 2* jährliche Mähpflicht bis zum Zaun zum Badgelände in den Vertrag aufzunehmen. Dieser Randbereich muss händisch gemäht werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, das Grundstück 630, KG 73308, EZ 812 an den Landwirt Herrn Christian Zwenig, Stallhofen 3, 9821 Obervellach zu verpachten und den im Entwurf vorliegenden Pachtvertrag mit 2* jährlicher Mähpflicht bis zum Zaun zum Badgelände und Dauer bis auf Widerruf abzuschließen.

17. Aktueller Stand – Auflösung Mietvertrag „Genussstüberl“

Auf Antrag von Herrn Bürgermeister Arnold Klammer beschließt der Gemeinderat einstimmig (lt. § 36 K-AGO), diesen Tagesordnungspunkt in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

18. Neuerlassung einer Friedhofs- und Urnenstättenordnung für den Gemeindefriedhof

Auf Initiative von Herrn Vizebgm. Franz Oberrainer wurde ein Folder mit Informationen über die Bestattungsmöglichkeiten am Kommunalfriedhof erstellt. Dieser berichtet: Der neue Folder zeigt die aktuellen Bestattungsmöglichkeiten auf und stellt eine Information für Angehörige dar. Aus seiner Sicht ist die Broschüre gut gelungen. Eine Überarbeitung der Friedhofsordnung war ohnehin fällig.

Auf die Frage von Herrn Paul Pristavec, wer diesen Folder finanziert hat, antwortet Herr Vizebgm. Franz Oberrainer, dass dieser aus dem laufenden Friedhofs-Budget bezahlt wurde. Zwei im Folder beworbene Firmen haben Sponsorbeiträge zugesagt. Die Broschüre liegt auf der Gemeinde auf, er möchte zu Allerheiligen auch direkt am Friedhof einen Ständer mit dem Handout aufstellen.

Herr Andrew Fair berichtet, dass er im Vorstand gegen die Friedhofsordnung gestimmt hat. Der Folder wurde ohne Wissen von Bürgermeister, Vorstand und Verwaltung in Auftrag gegeben. Der Betrag von € 1.200,- für die Naturbestattung erscheint ihm zu hoch. Auch darüber wurde nicht im Gemeindevorstand gesprochen. Herr Vizebgm. Oberrainer meint, dass in anderen Gemeinden noch höhere Beträge verlangt werden und es bei uns schon Reservierungen gibt.

Auch der Bürgermeister meint, dass die ganze Aktion etwas ungeschickt gelaufen ist. Er wusste im Vorfeld nichts von diesem Folder und der Gebühr, der Amtsleiter auch nicht.

Insbesondere aufgrund der neuen Bestattungsmöglichkeit ist es auch notwendig, eine geänderte Friedhofs- und Urnenstättenordnung zu erlassen. Der Bürgermeister bringt die geänderte Ordnung zur Kenntnis:

Friedhofs- und Urnenstättenordnung

für den Kommunalfriedhof der Marktgemeinde vom Obervellach

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 12.09.2024 wird (in Anlehnung an § 26 Abs. 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBI 61/1971 in der geltenden Fassung) nachfolgende Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen:

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Marktgemeinde Obervellach.
- (2) Der Friedhof besteht aus dem eingefriedeten Grundstück Nr. 1031/5, KG 73308 mit Leichenhalle und Hauptteil und dem eingefriedeten Teil des Grundstück Nr. 1031/17, KG 73308 mit der Erweiterung westseitig. Er hat ein Ausmaß von insgesamt 2.998 m². Innerhalb beider eingefriedeten Friedhofsanlage befindet sich ein mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Platz für Friedhofsabfälle: Bioabfallgrube im südöstlichen Bereich der Erweiterung und ein überdachter Restmüllplatz südlich der Leichenhalle.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Obervellach. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Obervellach. An ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht nach dieser Ordnung. Die gesamten Erträge aus den Grabstätten gehören der Marktgemeinde Obervellach.

§ 2

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist täglich von in der Zeit vom 8.00 bis 20.00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
- d) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern, Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde),
- f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.

§ 3

Bestattungsanlagen

Der Friedhof besteht aus Flächen zur Bestattung von Leichen (Erdgräber) und Flächen zur Bestattung von Leichenasche (Urnengräber, Urnennischen und einen Urnenhain).

§ 4

Grabarten

Die Erdgräber werden eingeteilt in Einzelgräber, Doppelgräber und Familiengräber. Die Flächen zur Bestattung von Leichenasche werden eingeteilt in Urnengräber, Urnennischen und in einem Urnenhain.

§ 5

Lage und Ausmaße der Grabstellen

Friedhof Hauptteil (Gst. 1031/5, KG 73308)

Einzelerdgräber:	Länge: 200 cm	Breite: 100 cm
Doppelerdgräber:	Länge: 220 cm	Breite: 200 cm
Familienerdgräber:	Länge: 250 cm	Breite: 240 cm

Urnengräber – im Boden entlang der nördl. Friedhofsmauer:

Bodenöffnung: ca. b: 60 x h: 70 cm

Tafelgröße: b: 60 x h: 70 cm (Anbringung an die Friedhofsmauer)

Friedhof Erweiterung (Teil des Gst. 1031/17, KG 73308)

Einzelerdgräber:	Länge: 240 cm	Breite: 120 cm
Doppelerdgräber:	Länge: 240 cm	Breite: 200 cm
Familienerdgräber:	Länge: 240 cm	Breite: 250 cm

Urnennischen mit Rundung (nördl. Friedhofsmauer):

Öffnung: ca. b: 40 x h: 70 cm

Tafelgröße: b: 60 x h: 90 cm (Nischenabdeckung)

Urnennischen – rechteckig (nördl. Friedhofsmauer):

Öffnung: ca. b: 40 x h: 50 cm

Tafelgröße: b:60 x h:70 cm (Nischenabdeckung)

Urnengräber – entlang der nördl. Friedhofsmauer:

Bodenöffnung: ca. l: 100 x b: 70 cm

Tafelgröße: b:60 x h:70 cm (Anbringung an die Friedhofsmauer)

Urnengräber – im Boden linksseitig des asphaltierten Weges:

Bodenöffnung: l: 60 x b: 60 cm (1 Rohr vorbereitet)

Tafelgröße: max. l: 60 x b:60 cm (kleiner möglich, nur liegend auf Bodenöffnung)

Urnenhain:

Bestattungsplatz ist der Grünbereich in der Friedhofsanlage, ausgenommen ist der Sitzbereich rund um den Marmorblock und ein Grünstreifen mit ca. 1,5 m Breite entlang der Erdgräber. Hier dürfen nur verrottbare Urnen für die Beisetzung von Leichenasche verwendet werden. Am Bestattungsplatz des Urnenhains dürfen keinerlei Gegenstände (wie Blumen, Kerzen, Kreuze, Schilder, ...) angebracht werden, es bleibt hier immer eine Grünfläche. Als Andenken an einen Verstorbenen darf in eine Blase im Marmorblock graviert werden. Sonstige Gegenstände dürfen keine angebracht werden.

§ 6

Ruhefristen

Die Benützungsdauer beträgt für Gräber sowie Urnengräber/Nischen/Plätze 10 Jahre und für Grüfte 25 Jahre. Die Plätze am Urnenhain werden auf die Dauer des Bestandes dieses Friedhofes vergeben.

§ 7

Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes, eines Bestattungsplatzes oder einer Gruft erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (2) Der Erwerb eines Einzelgrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (4) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach der Friedhofsgebührenordnung.
- (5) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Obervellach möglich.
- (6) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (7) Bei Urnengräbern und Urnennischen ist lediglich der vorgesehen Platz nutzbar. Darüber hinaus angebrachte Halterungen und zusätzliche genutzte Plätze sind zu entfernen und dürfen nicht genutzt werden.

§ 8

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Die Marktgemeinde Obervellach teilt dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsbrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mit.
- (2) Nach dem Erlöschen des Benützungsbrechtes können Leichenreste und Aschereste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, von der Marktgemeinde Obervellach in einem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und wird automatisch (außer es erfolgt eine Kündigung) jeweils um weitere 10 Jahre verlängert.
- (4) Die Marktgemeinde Obervellach verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.
- (5) Bei Auflösung eines Grabes/Urnenplatzes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet diese Grabstelle in den Urzustand zu bringen. Ist dies nach einer Aufforderung innerhalb von einer Frist vom 3 Monaten nicht geschehen, wird die Grabstelle seitens der Marktgemeinde Obervellach entgeltlich (Kostenvorschreibung an den Nutzungsberechtigten) in den Urzustand gebracht.

§ 9

Gestaltung der Grabstätte

Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreuen. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

§ 10

Höhe und Material der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Grabsteine darf 1,30 m nicht überschreiten. Die Grabkreuze dürfen die Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- (3) Es dürfen keine Sträucher oder Bäume, die sich sehr ausbreiten oder die Friedhofsmauer überragen, angepflanzt werden.
- (4) Außergewöhnliche Grabstättenanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.
- (5) Das Schuttmaterial (Steine, Schotter, Betonbrocken, usw.) sowie Erde dürfen nicht in die Bioabfallgrube geworfen werden.
- (6) Die Steinmauer der Friedhofseinfriedungen darf an keiner Stelle verändert werden. Jede Beschädigung der Friedhofsmauer wird bestraft.
- (7) Grabsteine müssen mindestens 20 cm von der Friedhofsmauer entfernt aufgestellt werden. Das Ablagern von Unrat und Gerümpel zwischen Friedhofsmauer und Grabsteinen ist verboten.

§ 11

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden. Die Gräber dürfen nur vom Grabmacher ausgehoben und zugefüllt werden.

§ 12

Tarife und Kosten

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| (1) | Erdbestattung (Beitrag für 10 Jahre): | Einzelgrab: € 150,00 |
| | | Doppelgrab: € 200,00 |
| | | Familiengrab: € 249,00 |
| (2) | Urnenbestattung (Beitrag für 10 Jahre): | Urnengrab: € 150,00 |

Folgende Urnenstätten werden angeboten:

- Urnengrab mit Abdeckplatte
- Urnennische in der Wand mit Abdeckplatte
- Urnengrab mit Wandtafel

- | | | |
|-----|--|------------|
| (3) | Naturbestattung (einmaliger Beitrag): | |
| | Bestattungs- und Gedenkplatz an der Stele: | € 1.200,00 |
| (4) | Aufbahrungshalle: | |
| | Aufbahrung bis zwei Tage: | € 100,00 |
| | Jeden weiteren Tag: | € 50,00 |

- (5) Die unter Abs. (1) bis Abs. (4) genannten Tarife und Kosten entsprechen dem Stand vom 1.1.2023 und können jährlich vom Gemeinderat neu festgelegt werden.

§ 13 Haftung

Die Marktgemeinde Obervellach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Klammer

Mit dieser Ordnung werden auch die Tarife festgelegt. Der Gemeindevorstand hat angeregt, für 2025 die Friedhofsgebühren nicht zu ändern. Eine Änderung sollte frühestens 2026 erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 17 Pro- und 2 Gegenstimmen (Herr Andrew Fair, Herr DI. Johannes Staats) die im Entwurf vorliegende Friedhofs- und Urnenstättenordnung.

19. Abschluss einer unbefristeten Vereinbarung mit FamiliJa über die GTS in Obervellach

Mit dem Verein FamiliJa wird jährlich eine Vereinbarung für die Durchführung der Nachmittagsbetreuung für das jeweilige Schuljahr abgeschlossen. Für das Schuljahr 2024/25 wurde eine solche Vereinbarung in der Gemeinderatssitzung am 23.04.2024 beschlossen.

FamiliJa hat nun darum ersucht, ab dem Schuljahr 2024/25 eine unbefristete Vereinbarung, mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit zum 31.12. für das darauffolgende Schuljahr, abzuschließen. Für die Finanzierung der Lohnkosten sollen 2 Akontozahlungen sowie eine Rest-Zahlung am Ende des Schuljahres vereinbart werden. Die Servicepauschale, die an FamiliJa zu leisten ist, wird jährlich automatisch indexangepasst.

Die Vereinbarung wird zur Kenntnis gebracht:

**Schulische Tagesbetreuung
an der Volksschule Obervellach**

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Obervellach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Arnold Klammer,
9821 Obervellach 21,

und

dem Verein FamiliJa, vertreten durch Frau Geschäftsführerin Mag. Ursula Blunder,
9821 Obervellach 32.

1. Die Schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Obervellach wird an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.
2. Der Verein FamiliJa wird durch die Marktgemeinde Obervellach mit der Ausführung des Freizeiteils der Ganztagschule an der Volksschule Obervellach für eine Gruppe (max. 20 SchülerInnen) ab dem Schuljahr 2024/2025 beauftragt.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann beiderseits bis spätestens 31.12. für das darauffolgende Schuljahr erfolgen.

Die Betreuung hat durch geeignetes und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Personal zu erfolgen – der Umfang des Personaleinsatzes erfolgt in Absprache zwischen den Vertragspartnern.

3. Die schulische Tagesbetreuung ist der Direktion der Volksschule untergeordnet. Die Organisation der pädagogischen Lernbetreuung obliegt der Direktion der Volksschule Obervellach.

FamiliJa ist von der Marktgemeinde Obervellach für die Gesamt-Koordination der Schulischen Tagesbetreuung sowie der fachgerechten Durchführung der Freizeitbetreuung beauftragt. FamiliJa setzt dafür qualifiziertes Personal ein.

4. Die An- und Abmeldung der SchülerInnen zur Tagesbetreuung erfolgt über die Direktion der Volksschule Obervellach. In welchem Umfang (ein bis fünf Tage/Woche) die Betreuung angeboten werden kann, wird, je nach der Anzahl der Anmeldungen zur Ganztageschule durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach festgelegt.
5. Für die Schulische Tagesbetreuung stehen Räumlichkeiten und Anlagen zur Benützung bzw. Mitbenützung im Bildungscampus Obervellach zur Verfügung. Die Festlegung der Räumlichkeiten und Anlagen erfolgt im Einvernehmen mit allen Beteiligten.

6. Die Marktgemeinde Obervellach trägt die bei FamiliJa für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Obervellach anfallenden Personalkosten. Da die Anweisung der Förderung erst nach Beendigung des Schuljahres erfolgt, wird die Marktgemeinde Obervellach zur Finanzierung der Lohnkosten für das Betreuungspersonal Akontozahlungen (1. Teilrechnung 1.9. – 31.12., 2. Teilrechnung 1.1. – 30.6., Schluss- und Durchrechnung Mitte Juli des jeweiligen Schuljahres) an den Verein FamiliJa leisten.

Für die Gesamtkoordination der Ganztageschule leistet die Marktgemeinde Obervellach ab dem Schuljahr 2024/2025 eine Servicepauschale in Höhe von € 4.000,- an FamiliJa. Dieser Betrag erhöht sich jeweils ab 1.1. gem. Kollektivvertragsanpassung (Erhöhung der IST-Gehälter) der Sozialwirtschaft Österreich.

Die von Bund und Land für die schulische Tagesbetreuung vorgesehenen Förderbeträge verbleiben bei der Marktgemeinde Obervellach.

7. Die Elternbeiträge werden jährlich durch Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach festgelegt.

Die Einhebung der Elternbeiträge erfolgt durch die Marktgemeinde Obervellach.

8. Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 12.09.2024 zugrunde und ersetzt die Vereinbarung mit FamiliJa über die Durchführung der Schulischen Tagesbetreuung laut Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2024.

Obervellach, am

Für die Marktgemeinde Obervellach:

Für FamiliJa:

Bürgermeister Arnold Klammer

Geschäftsführerin Mag. Ursula Blunder

Vizebürgermeister Franz Oberrainer

Vizebürgermeister Martin Stocker

Herr Vizebgm. Martin Stocker sieht darin eine Verwaltungsvereinfachung (für FamiliJa und für uns), Herr Hans Sagerschnig hat darum ersucht.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig in Abänderung des Beschlusses vom 23.04.2024, dass die im Entwurf vorliegende unbefristete Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Obervellach und dem Familienforum Mölltal über die Schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Obervellach abgeschlossen wird.

20. Prüfbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben – Information über die Prüfung der VG Spittal/Drau vom 23.08.2023

Im Juni bzw. Juli 2023 fand eine Prüfung der „Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben“ durch Frau Dr. Maria Krenn und Herrn Christian Hotschnig vom Amt der Ktn. Landesregierung, Abteilung 3, statt. Der Prüfbericht fiel für uns sehr positiv aus. Es wurde in der Gemeinderatssitzung am 08.11.2023 darüber berichtet.

Einer der wenigen Kritikpunkte war es, dass über eine Prüfung der VG Spittal/Drau, die für uns die Grundsteuer einhebt, nie im Gemeinderat berichtet wurde. Dieser Bericht war dem Amtsleiter und dem Finanzverwalter gar nicht bekannt.

Mittlerweile wurden Auszüge aus diesem Bericht mit Empfehlungen an Amtsleitung und Finanzverwaltung übermittelt:

Empfehlung an die Amtsleitung:

- Publizität der Hebesatzverordnung und der Ortstaxenverordnung:
War bei uns ohnehin gemacht, kein weiterer Handlungsbedarf

Empfehlung an die Finanzverwaltung:

- Einbuchung von offenen Forderungen der VG („Abgabeforderungen Grundsteuer“) ins eigene Rechnungswesen:
Bislang nicht erfolgt, wird eingeführt.
- Implementierung von Abweichungsanalysen:
Es gibt bei der Grundsteuer kaum Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss
- Vereinheitlichung Buchung „Solidarbeitrag Grundsteuer Mittelschule“:
Ist bereits umgesetzt

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

21. Widmungen: DI(FH) Johannes und Verena Kugler, 9821 Obervellach 151 - Freigabe Aufschl. Gebiet: Beratung/Beschlussfassung inkl. Bebauungsverpflichtung

Der Amtsleiter erläutert auf Ersuchen des Vorsitzenden:

Familie DI(FH) Johannes und Verena Kugler hat von Frau Saskia Strach westlich anschließend an die Liegenschaft von Herrn Georg Lerchster ein Baugrundstück erworben. Familie Kugler beabsichtigt auf diesem Grundstück nach dem Vorliegen der widmungsgemäßen Voraussetzungen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.

Im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Obervellach ist der Bereich des laut Teilungsplan des Herrn DI Horst Klampferer, Seeboden, Geschäftszahl 6911/23, vom 09.10.2023, neu gebildeten Grundstückes 1595, KG 73308 Obervellach, als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet. Daher

wurde durch Familie Kugler um die Freigabe von Aufschließungsgebiet für das Grundstück 1595, KG 73308 Obervellach, im Ausmaß von 830 m² angesucht. Ergänzend soll die Festlegung mit Aufschließungsgebiet für ein weiteres Teilstück des Grundstückes 541/27, KG Obervellach, im Ausmaß von 124 m² zur Sicherstellung der Erschließung der verbleibenden Baulandfläche von Frau Saskia Strach für einen eventuellen Servitutsweg aufgehoben werden.

Die Freigabe des Aufschließungsgebietes wurde in der Zeit vom 23. Juli bis 20. August 2024 kundgemacht. Folgende zustimmende Stellungnahmen bzw. mit dem Hinweis, dass keine Einwände zur Widmungsänderung bestehen, sind eingelangt:

Bezirksforstinspektion vom 23. Juli 2024, Reinhaltverband Mölltal vom 24. Juli 2024, Wildbach- und Lawinenverbauung vom 29. Juli 2024, ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 2. August 2024, Austrian Power Grid AG vom 20. August 2024 (keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens sind betroffen).

Die Abteilung 8, SUP-Strategische Umweltstelle, beim Amt der Kärntner Landesregierung teilte am 2. August 2024 mit, dass der gegenständlichen Aufhebung des Aufschließungsgebietes bei Beachtung der geologischen Stellungnahme vom 30. Juni 2023, Zahl: GEO-11661/2023-3, im Zusammenhang mit der Freigabe des Aufschließungsgebietes des Grundstückes von Herrn Georg Lerchster zugestimmt werden kann. In dieser geologischen Stellungnahme ist festgehalten, dass sich die Grundstücke am nördlichen Talrand von Obervellach auf einer ebenen Fläche befinden. Steinschlagereignisse oder Rutschungen sind im vorliegenden Bereich nicht dokumentiert. Das Auftreten von Oberflächenwasser (Hangwasser) ist jedoch möglich. Darauf ist bei der Errichtung von Gebäuden zu achten (bergseits keine Schächte und Türöffnungen).

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wurde seitens der Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Spittal an der Drau, laut Stellungnahme vom 4. September 2024 festgestellt, dass der betroffene Bereich außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung und Bundeswasserbauverwaltung liegt.

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung wird festgehalten, dass die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss) zeigt, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit mäßigen Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist. Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Seitens der Abteilung 12 – Schutzwasserwirtschaft - kann dieser Hangwasseranfall grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt und das gegenständliche Widmungsbegehren aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden. Die mögliche Hangwasserbeeinflussung ist jedoch bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und gegebenenfalls sind entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Die Abteilung 12 – Schutzwasserwirtschaft – weist darauf hin, dass für zukünftige Aufhebungen von Aufschließungsflächen im gegenständlichen Bereich, die vorliegende Hangwasserbeeinflussung südlich der gegenständlichen Aufhebungsfläche konzentrierter und summierter auftritt. Es wird festgehalten, dass in diesem Bereich deshalb potenzielle Oberflächenwasseransammlungen hoher

Gefährdungskategorie (Wassertiefen ca. zwischen 15 cm und 100 cm) abgeschätzt werden. Aus fachlicher Sicht ist eine Baulandeignung für solche Flächen derzeit nicht gegeben, da Verlagerungen bzw. Verschärfungen der Oberflächenwassersituation und Erhöhungen von Schadenspotenzialen nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb wird für solche Flächen aus fachlicher Sicht eine Freihaltung vorgeschlagen bzw. wären umfangreiche Entwässerungskonzepte und zusätzlich auch eventuelle entsprechende wasserrechtliche Bewilligungen erforderlich!

Weiters wurde fachlich angeregt, dass bei zukünftigen Entwicklungen am gegenständlichen Standort bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959, in der derzeit geltenden Fassung, der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Es wird festgehalten, dass nicht beabsichtigt ist, das öffentliche Gut auf die Zufahrt zu diesem Grundstück bzw. evtl. zukünftige, westlich angrenzende Baugrundstücke, auszuweiten. Der Gemeindevorstand hat eine solche Übernahme von „Sackgassen“ grundsätzlich abgelehnt.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig

- a) die Freigabe der Festlegung mit Aufschließungsgebiet für das neu gebildete Grundstück 1595, KG Obervellach, im Ausmaß von 830 m² im Eigentum von Familie DI(FH) Johannes Kugler und Verena Kugler sowie für eine Teilfläche des Grundstückes 541/27 (124 m²), im Eigentum von Frau Saskia Strach, insgesamt daher im Ausmaß von 954 m², entsprechend nachstehender Verordnung mit planlicher Darstellung und Erläuterungsbericht (lt. Beilage zu dieser Niederschrift):**

b)

VERORDNUNG – Entwurf

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom, Zahl:, mit der die Verordnung vom 21.07.2000, Zahl: 3Ro-85/15-2000 über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird:

Auf Grund §§ 25 und 41 iVm § 38 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idF LGBl. Nr. 59/2021 wird verordnet

Für nachstehend angeführte Grundstücke wird die Aufhebung als Aufschließungsgebiet festgelegt:

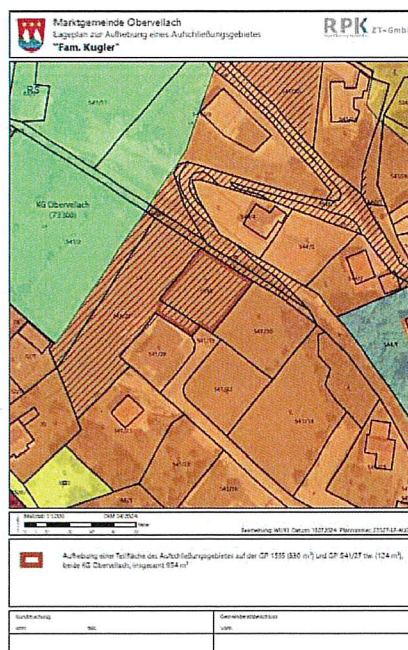
**Grundparzelle 1595 im Ausmaß von 830 m² und
Grundparzelle 541/27 tlw. im Ausmaß von 124 m²,
beide KG Obervellach**

Die planliche Darstellung in der Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Obervellach in Kraft.

Der Bürgermeister
Arnold Klammer



- c) die im Entwurf vorliegende Vereinbarung zur Bebauungsverpflichtung mit Besicherung in der Höhe von € 6.000,00 mit Familie DI(FH) Johannes und Verena Kugler (lt. Beilage zu dieser Niederschrift).

22. Kärntner Bildungswerk - Projekt „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ – Vertragsabschluss

Das Kärntner Bildungswerk setzt in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten das Namensprojekt in den Bezirken Feldkirchen und Spittal weiter fort. Die Gemeinden unterstützen das Projekt durch die Zurverfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten sowie durch die Bewerbung des Projekts.

Das Ziel des Projekts ist die Erfassung von Toponymen (=geografische Namen: Flurnamen, Gewässernamen, Hausnamen, Berg-, Pass- und sonstige Geländebezeichnungen). Das Kärntner Bildungswerk hat dabei die Aufgabe, das in den Kartenwerken der Kärntner Landesregierung bereits erfasste geografische Namensgut mit dem Wissen der örtlichen Bevölkerung abzugleichen und Ergänzungen/Korrekturen des Datenbestandes vorzunehmen und zu dokumentieren. Mittels ausgedruckter Karten können Namensbeiträge dokumentiert werden. Durch die offenen Ausstellungen in den Gemeinden wird der Bevölkerung die Möglichkeit geboten, eigenständig Einträge im Kartenwerk vorzunehmen. Im Anschluss an die offenen Ausstellungen wird zu den Namenswerkstätten eingeladen. Hier werden mit Unterstützung des Kärntner Bildungswerks weitere Einträge gesammelt und dokumentiert sowie ein gemeinsamer Austausch ermöglicht. Für eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts bedarf es seit diesem Jahr eine Fördervereinbarung zwischen dem Kärntner Bildungswerk und der Gemeinde. Das Projekt wird vom Land Kärnten gefördert.

- Der Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Obervellach und der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH ist notwendig
- Die Kosten in Höhe von € 1.665,00 werden von Herrn LR Ing. Daniel Fellner in Form von Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens übernommen

Herr Werner Obermann berichtet, dass in einer Feuerwehrrkarte bereits sehr viele Namen eingetragen sind. Diese wurde von Herrn DI. Palatin erstellt. Er soll ersucht werden, sich mit dem Bildungswerk zusammzusetzen. Eine elektronische Übermittlung der Feuerwehrrkarte wird wegen Urheberrechten kritisch gesehen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die im Entwurf vorliegende Fördervereinbarung mit der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH betreffend das Projekt „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“.

Herr Lukas Gollmitzer war bei der Abstimmung nicht anwesend.

23. Abschluss einer Mountainbike-Vereinbarung mit der BG Staner-Häuser

Es besteht eine aufrechte Mountainbike-Vereinbarung mit der Almaufschließungsweggemeinschaft Staneralm, Obmann Christian Angerer. Der Verlauf vom Schranken im Bereich „Hubmar-Eden“ bis zu den Stanerhäusern wird zur Kenntnis gebracht.

Am 19.08.2024 hat Herr Angerer persönlich in der Finanzverwaltung vorgesprochen und informiert, dass das Teilstück ab Weidegatter bis zu den Stanerhäusern einer anderen Weggemeinschaft, nämlich der Bringungsgemeinschaft Staner-Häuser zuzuordnen ist. Obmann ist ebenfalls Herr Angerer. Er ersucht nun darum, den bestehenden Vertrag mit der AAW Staneralm entsprechend zu ändern (Kürzung der

Strecke um 265m) und einen neuen Vertrag mit der BG Staner-Häuser für diese 265m abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die im Entwurf vorliegenden Verträge gemäß Kärntner Mountainbikerichtlinie mit

- a) der **Almaufschließungsweggemeinschaft Staneralm**, vertreten durch Herrn **Obmann Christian Angerer, Mühldorf 28, 9814 Mühldorf (Änderung des bestehenden Vertrages)**, sowie
- b) der **Bringungsgemeinschaft Staner-Häuser**, vertreten durch Herrn **Obmann Christian Angerer, Mühldorf 28, 9814 Mühldorf**.

24. Bericht aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 17.06.2024

Frau Obfrau Mag. Claudia Maier berichtet, dass folgende Tagesordnungspunkte behandelt wurden:

Kassenprüfung:

Der Tagesabschluss vom 17.06.2024 wurde verglichen, die Zahlungswegkontrolle durchgeführt und für in Ordnung befunden.

Aktuelle Informationen zur finanziellen Lage:

In TOP 4 dieser Sitzung wurde bereits ein aktueller Bericht gegeben.

In der Gemeinderatssitzung am 12.03.2020 wurde eine neue Geschäftsordnung für Gemeinderat, Gemeindevorstand und Ausschüsse erlassen. Wesentlichste Neuerung dieser Geschäftsordnung war die Erhöhung der Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes von zuvor € 5.000,- auf € 20.000,-. Es wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Ausgaben jedenfalls im Voranschlag bedeckt sein müssen.

In der Kontrollausschusssitzung am 17.11.2023, die sich ausgiebig mit dem Thema „Oberflächenwasserkanäle“ befasste, wurde folgender Antrag gestellt:
„Der Kontrollausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, er möge den finanziellen Rahmen von Vorstandsbeschlüssen von den derzeitigen € 20.000,- auf € 10.000,- reduzieren“.

In der Kontrollausschusssitzung am 17.06.2024 wurde im Zuge der Diskussion über die finanzielle Lage der Gemeinde nochmals an diesen – noch offenen – Antrag erinnert.

Gemeinderundschreiben:

Die Kosten der Rundschreiben in den Jahren 2022 und 2023 werden zur Kenntnis gebracht.

Druck + Porto 2022: € 18.324,74, d.h. im Schnitt € 1.527 pro Ausgabe

Druck + Porto 2023: € 21.710,61, d.h. im Schnitt € 1.809 pro Ausgabe

Das ist mehr als ursprünglich kalkuliert wurde, was v.a. am gesteigerten Seitenumfang liegt.

In der Gemeinderatssitzung am 24.03.2024 wurden Tarife für Einschaltungen ins Rundschreiben in folgender Höhe festgelegt:

	Obervellacher Verein	Obervellacher Unternehmen	Außerhalb Obervellach
Ganze Seite	140,-	160,-	240,-
Halbe Seite	70,-	80,-	120,-
Viertel Seite	35,-	40,-	60,-

Außerdem wurde beschlossen, „von der Gemeinde übernommene Inserate im Rundschreiben sowie Kosten für die Kultursaalbenützung als Vereins- bzw. Sport- bzw. Kulturförderung einzubuchen und von allfälligen direkten Vereinsförderungen in Abzug zu bringen“.

Hätte man die Einschaltungen des Jahres 2023 mit diesen Beträgen verrechnet, so hätte das über € 12.000,- ergeben, davon ca. € 9.000,- für Vereine. Tatsächlich verrechnet wurden € 660,-.

Nach diesem Beschluss wurden erstmals „Proforma-Rechnungen“ verschickt, die Kosten jedoch intern auf Vereinsförderung, Verfügungsmittel, Sport-, Musik- und Wirtschaftsförderung gegebucht.

Der Kontrollausschuss hat zum Thema „Rundschreiben“ folgendes festgehalten:

„Die transparente Darstellung in der eigenen Buchhaltung und gegenüber den Vereinen wird vom Kontrollausschuss begrüßt. Hinterfragt wird aber, ob es wirklich zur konsequenten Gegenrechnung mit Vereinsförderungen kommen soll.“

Der Kontrollausschuss fordert den Gemeindevorstand einhellig auf, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung eine entsprechende Änderung des Beschlusses vorzubereiten.

Die Obfrau regt weiters an, Einsparungen beim Druck bzw. der Papierqualität zu prüfen.“

Aus Sicht von Frau Mag. Maier ist es nicht nötig, allen Haushalten eine Print-Version zukommen zu lassen, viele wären mit einer digitalen Ausgabe einverstanden.

Herr Andrew Fair berichtet, dass er solche Überlegungen auch von seinem Arbeitgeber kennt. Das Problem ist die nötige persönliche Adressierung. Ein Postwurf hat einen wesentlich günstigeren Tarif als eine adressierte Sendung.

Zur Papierqualität berichtet Frau Susanne Keuschnig, dass sie bei der Druckerei das billigste Papier angefragt hat. Herr Andrew Fair hält die derzeitige Aufmachung des Rundschreibens für angemessen, denn es ist ein Aushängeschild der Gemeinde.

Abgabenschulden:

Diese wurden, wie in den meisten Kontrollausschusssitzungen, zur Kenntnis gebracht. Der Ausschuss regt an, im Falle von Ratenvereinbarungen Zinsen einzuheben. Die Mahngebühren (dzt. € 3,-) könnten erhöht werden – im Versicherungswesen sind wesentlich höhere Spesen üblich.

25. Stellungnahmen bzw. Anträge des Gemeindevorstands zur Kontrollausschusssitzung vom 17.06.2024 (Gemeinderundschreiben, Handlungsspielraum des Gemeindevorstandes)

Zur Frage des finanziellen Handlungsspielraums des Gemeindevorstandes meint Herr Bürgermeister Klammer, dass der Vorstand ohnehin nichts beschließen kann, was nicht im Voranschlag bedeckt ist. Er hält den derzeitigen Betrag für angemessen. Ein Vorteil beim Vorstand ist es, dass man dringende Angelegenheiten auch per Umlaufbeschluss entscheiden kann, was im Gemeinderat nicht ginge.

Der Gemeindevorstand sprach sich einstimmig dafür aus, den Spielraum für Vorstands-Beschlüsse bei € 20.000,- zu belassen.

DI. Sebastian Culetto sagt dazu, dass dieses Thema ein besonderes Anliegen des heute erkrankt abwesenden Herrn Ing. Dominik Pacher ist. Es kam in der Vergangenheit insbesondere bei Kanalbauten immer wieder zur Frage, wo entsprechende Beschlüsse getätigt wurden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zur „Gegenrechnung“ von Einschaltungen im Rundschreiben mit Vereinsförderungen berichtet Herr Bürgermeister Arnold Klammer, dass sich der Gemeindevorstand dafür ausgesprochen hat, dem Antrag des Kontrollausschusses zu folgen und auf die Gegenrechnung zu verzichten. Die Letztentscheidung über Anzahl und Größe der Einschaltungen liegt aber bei der Verwaltung. Es gibt keinen Rechtsanspruch und es sollen Extremfälle, dass eine Veranstaltung gleich mit mehreren Inseraten angekündigt wird, vermieden werden.

Zur Anfrage von Frau Mag. Angelika Staats berichtet der Bürgermeister, dass es kein „Redaktionsteam“ wie bei einer großen Zeitung gibt. Die Verwaltung nimmt sich aber das Recht heraus, einzelne Eingaben aus Platz- oder sonstigen Gründen zurückzuweisen.

Frau Mag. Staats ersucht darum, zukünftig nichts „Parteiliches“ ins Rundschreiben zu geben. Gemeint ist damit ein als „bezahlte Anzeige“ gekennzeichnete Bericht über eine öffentliche Veranstaltung der SPÖ. Herr Bürgermeister Arnold Klammer stimmt zu und kündigt an, so etwas nicht mehr machen zu wollen.

Herr Otto Gugganig regt an, die Darstellung von Leistungen der Gemeinde für Vereine auch auf Bauhofleistungen auszudehnen.

**Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig folgende Abänderung seines Beschlusses vom 23.04.2024:
Punkt a) bleibt aufrecht**

Punkt b): „sowie von der Gemeinde übernommene Inserate im Rundschreiben als Vereins- bzw. Sport- bzw. Kulturförderung einzubuchen“.
Der Rest des ursprünglichen Punkt b) soll ersatzlos gestrichen werden. („und von allfälligen direkten Vereinsförderungen in Abzug zu bringen.“)

26. Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Familien, Soziales, Gesundheit und Kultur vom 26.06.2024

Frau Obfrau Gudrun Steiner, berichtet, dass in dieser Sitzung über eine mögliche Neugestaltung der Gesundheitstage gesprochen wurde. Daher waren auch Herr Dr. Peter Huber und Herr Dr. Rainer Schroth zur Sitzung eingeladen.

Bei der letzten Ausschusssitzung kam der Vorschlag, dass die Gesundheitstage nicht nur am Abend stattfinden, sondern ausgedehnt werden sollen. Tagsüber sollte es ein Rahmenprogramm mit diversen Angeboten wie Blutdruckmessen, Sehtest, Hörtest uvm. geben.

Herr Dr. Rainer Schroth teilte mit, dass die Gesundheitstage mit einem Rahmenprogramm bereits vor ein paar Jahren stattgefunden haben. Es hat sich jedoch nicht bewährt, da tagsüber sehr wenig Besucher waren.

Daher sollen die Gesundheitstage nicht umgestaltet werden. Dr. Peter Huber organisiert die Vortragenden. Die Marktgemeinde Obervellach stellt den Kultursaal zur Verfügung und organisiert wie gewohnt das Abend-Bufferet. Folgendes wird kurz angesprochen: sollten die Gemeindemitarbeiter beim Ausschank am Abend wieder tätig sein, gäbe es das Ersuchen, dass es für die Zeit der Anwesenheit ein kleines „Danke“ in Form von einer Entlohnung oder Zeitausgleich gibt.

Herr Bürgermeister Arnold Klammer berichtet, dass die Gesundheitstage diesmal erst am 22. und 23. Oktober stattfinden. Zu einem früheren Termin ist ein Referent verhindert.

Der Amtsleiter berichtet, dass es die ursprüngliche Idee war, dass die Gemeindemitarbeiter den Theaterwagen, das Hof- und Kellerfest und das Erntedankfest (mit)betreuen, die Gesundheitstage aber vom Ausschuss begleitet werden. Herr Paul Pristavec meint, dass es dafür genügend Gemeinderäte gäbe.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

27. Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Kultur- und Ortsentwicklung vom 29.08.2024

Die Obfrau, Frau Mag. Angelika Staats, berichtet anhand einer vorbereiteten Präsentation über folgende Punkte:

- Masterplan
Der aktuelle Stand und weitere Empfehlungen und Wünsche des Ausschusses für Tourismus, Kultur und Ortsentwicklung werden zur Kenntnis gebracht
- Dringende Reparaturen im Ortskern bzw. Anschaffungen

Folgende Punkte werden empfohlen:
 - Zufahrt zum Parkplatz Eisbahn beschildern
 - Plakatwände herrichten – sind schon „zugetackert“
 - Pergolen am Weg zum Freizeitzentrum sanieren
 - „Frauenbrunnen“ – Anregung Sockel zu verbreitern. Es erging ein Ersuchen an den Bauausschuss-Obmann, Herrn Josef Gantschacher-Lackner.
- Projekt „Kurze Wege“
mögliche Umsetzungsschritte werden präsentiert: Parkplatz Eisbahn inkl. markierten Fußweg dorthin, Parkplatz zw. Eisbahn und Möll in Verbindung mit Hochwasserschutz
- Marktplatz
Empfehlungen für die Anschaffung neuer Hütten, „Aufräumen“ der derzeitigen Situation
Planungsempfehlungen und Wünsche an das Büro Winkler (Masterplan)
- B106 – Geschwindigkeitsbegrenzung zum Lärmschutz
Die 60-km/h-Beschränkung wird auf den Bereich der derzeitigen 80-km/h-Beschränkung vom Lagerhaus bis Räuflach verlängert werden.

28. Berichte des Bürgermeisters und der Referenten

Herr Bürgermeister Arnold Klammer berichtet über folgende Punkte:

- Kündigung Vereinbarung TKE-Standort und Betrieb durch Fam. Franz und Gabriele Oberrainer
Mit 25. Juni 2024 hat Familie Oberrainer innerhalb der festgelegten Frist den laufenden Vertrag über die Betreuung der TKE-Stelle gekündigt. Im letzten Rundschreiben erfolgte eine entsprechende Ausschreibung.
- Radwegpflege – Auftragsvergabe 2. Schnitt (Kurzbericht neues Kärcher Fahrzeug)

Die Firma Kaufmann Forst aus Winklern wurde mit dem 2. Schnitt inkl. Böschungen beauftragt. Die Auftragssumme wurde mit brutto € 6.000,00 ausgemacht, es wurde letztendlich aber über 9.000,- Ein Mitarbeiter der Gemeinde hat bei den Arbeiten mitgeholfen.

Der erste Schnitt wurde vom Bauhof unter Mithilfe der Wanderwegbetreuer erledigt.

Das Kärcher Kommunalfahrzeug wurde mittlerweile geliefert und in Betrieb genommen.

- Kat.-Schaden Pfaffenberg (Bereich Unterhofer Loch) inkl. Abfahrt Radstrecke
Ein Schaden im Nahbereich der Liegenschaft Unterhofer wurde durch die Firma ETM zum Preis von € 5.760,- saniert. Aufgrund von Einsparungen bei der Sanierung zwischen Unterhofer und Gratschacher Bach waren noch Mittel frei.

Die Strecke von vlg. Unterhofer bis Granig wird nicht saniert, für Radfahrer wird ein Schild „Bitte schieben“ angebracht.

- Lindischbach-Vergabe von Asphaltierungsarbeiten in Abstimmung mit der WLW
Die Örtlichkeit wird zur Kenntnis gebracht. Die Kosten betragen rund € 17.000; aufgrund der Kostenbeteiligung von WLW und Nachbarschaft verbleiben der Gemeinde max. € 10.000,-. Die Verbuchung im laufenden Vorhaben „Außenanlagen und Gehwege Bildungscampus“.

- Beauftragung eines Nachtbusses der Gemeinden von Heiligenblut bis Obervellach

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 31.07. beschlossen, dass die Marktgemeinde Obervellach im Jahr 2024 am Nachtbus-Projekt des Verkehrsverbundes Kärnten teilnimmt. Die Kosten für die einzelnen Gemeinden werden zur Kenntnis gebracht:

	3.Aug.-31.Dez.2024	ganzes Jahr 2025
<i>Flattach</i>	600	1.200
<i>Großkirchheim</i>	600	1.200
<i>Heiligenblut am Großglockner</i>	900	1.800
<i>Mörtschach</i>	300	600
<i>Obervellach</i>	1.500	3.000
<i>Rangersdorf</i>	600	1.200
<i>Stall im Mölltal</i>	600	1.200
<i>Winklern</i>	900	1.800
Gesamtbeitrag SaNaBus	6.000	12.000

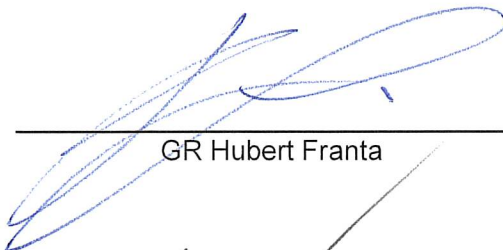
Die Zusage bezieht sich ausdrücklich nur auf 2024. Vor einer weiteren Beauftragung für 2025 muss eine Evaluierung erfolgen.

Die Tagesordnungspunkte 17 (Aktueller Stand – Auflösung Mietvertrag „Genussüberl“) und 29 (Personal) werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt, worüber eine eigene Niederschrift aufgenommen wird.

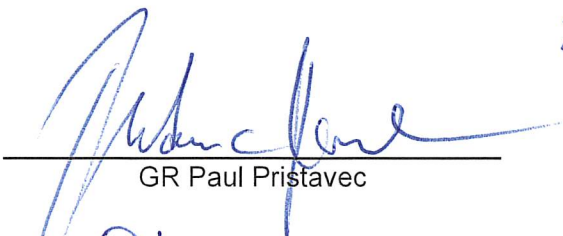
Der Bürgermeister dankt für die Sitzungsteilnahme und schließt die Gemeinderatssitzung um 21:35 Uhr.



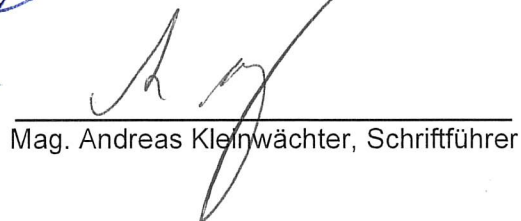
Bürgermeister Arnold Klammer



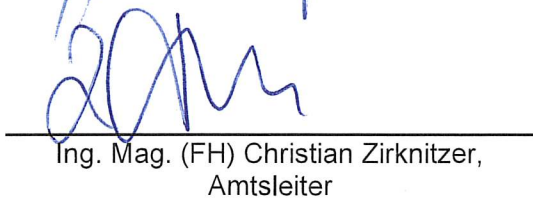
GR Hubert Franta



GR Paul Pristavec



Mag. Andreas Kleinwächter, Schriftführer



Ing. Mag. (FH) Christian Zirknitzer,
Amtsleiter